

# **Satzung:**

Hinweis zur Gender-Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Kultur und Gesellschaft“
2. Er hat seinen Sitz in 85540 Haar, Casinostraße 6 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Verein den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Kultur und Gesellschaft e.V.“ führen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Behindertenhilfe sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  1. Tätigkeit als Förderverein für alle kulturellen Aktivitäten gemeinnütziger und kirchlicher Träger, hier insbesondere der Kirche Maria Sieben Schmerzen, des Kleinen Theater Haars, , sowie der Unterstützung der Fort- und Weiterbildung von Künstlern
  2. Initiierung und Durchführung von Projekten zur Erinnerungskultur, hier vor allem der Verbrechen der NS-Zeit in psychiatrischen Kliniken in Oberbayern.
  3. Initiierung von kulturellen und inklusiven Projekten der Kinder- und Jugendarbeit
  4. Durchführung von dem Vereinszweck entsprechenden Veranstaltungen an verschiedenen Veranstaltungsorten ggf. mit gastronomischer Betreuung, auch unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung.
  5. Akquise von Fördermitteln für die Durchführung der unter Nr. 2.1, 2.2, 2.3 genannten Projekte.
  6. Planung und Durchführung von inklusiv angelegten Projekten zur Weiterentwicklung eines inklusiven Leitbildes.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereinsdürfen dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
5. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Wahl der Kassenprüfer
  - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
  - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - i. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins. (vgl. § 8;1)
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich, auch per Email oder Fax, eingeladen. Sie tagt einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Die Wahl der Kassenprüfer (vgl. § 6,2; b) erfolgt für die Zeit von 2 Jahren.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorsitzenden, sowie zwei weiteren Vorständen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorsitzenden, sowie den weiteren Vorständen. Jeder von ihnen vertritt den Verein alleine.
3. Die Amtszeit der Vorstandesmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand entscheidet alleine über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlich Mitarbeitenden.
6. Der Vorstand ist berechtigt ein Expertengremium zur Beratung in Fachfragen einzuberufen. Die Empfehlungen des Expertengremiums haben keine bindende Wirkung. Es ist kein Organ des Vereins.

## **§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Haar, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

***Geändert in der Jahreshauptversammlung am 6.6.2025***